

InsO-Reform 2013 – Neuerungen und Bedeutung für die Praxis

SFZ Mainz

Folie Nr. 1

A. Eckpunkte der Reform

... Veränderungen sind in den Kernbereichen „zaghafte, inkonsequent und praxisfern, sie werden nicht dazu beitragen, die erklärten Ziele, eine Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens für einen nennenswerten Zahl von Schuldnern und die Stärkung der Gläubigerrechte, zu verwirklichen“.

Baczako, ZVI 2013, 209, 210

SFZ Mainz

Folie Nr. 2

Gliederung

- A. Eckpunkte der Reform**
- B. Geeignete Person oder Stelle**
- C. Insolvenzverfahren**
- D. Restschuldbefreiung**
- E. Kündigungsausschluss bei Wohnungsgenossenschaften**

Eckpunkte der Reform

- I. Insolvenzverfahren
 1. Aufhebung des Vorschriftenkomplexes über das vereinfachte Insolvenzverfahren
 2. Eingangsentscheidung über Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung
 3. Ausweitung der Erwerbsobliegenheit auf die gesamte Verfahrensdauer
 4. Abschaffung des Lohnabtretungsprivilegs
 5. Anwendbarkeit des Insolvenzplanverfahrens
- II. Restschuldbefreiung
 1. Verkürzung der Treuhandphase
 2. Zeitliche und inhaltliche Ausweitung der Möglichkeiten zur Stellung von Versagungsanträgen
 3. Ausweitung der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen
 4. Eintragung von Versagung und Widerruf der Restschuldbefreiung im Schuldnerverzeichnis
- III. Kündigungsausschluss bei Wohnungsgenossenschaften

Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Regierungsentwurf vom 23.1.2012

- **Mindestbefriedigungsquote von 35 % (statt 25 %) als Voraussetzung für die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung**
- **Keine Einführung einer „Aussichtslosigkeitsbescheinigung“**
- **Keine Abschaffung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens**

B. Geeignete Person oder Stelle

I. Bescheinigung des außergerichtlichen Einigungsversuchs gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO 2014 erfordert

- persönliche **Beratung** und
- eingehende **Prüfung** der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners

Sanktion bei Missachtung:

- allenfalls Widerruf der Anerkennung als geeignete Person oder Stelle nach dem jeweiligen Landesrecht

II. Vertretungsbefugnis im gesamten Verfahren (§ 305 Abs. 4 S. 1 InsO 2014)

RegE, Begründung BT, S. 56:

„Die Änderung in Absatz 4 soll einem praktischen Bedürfnis folgend den Wirkungskreis der geeigneten Personen und der Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle erweitern und ihnen die gerichtliche Vertretung im gesamten Insolvenzverfahren erlauben. Mit dieser Erlaubnis ist aber keine Verpflichtung der geeigneten Stellen oder Personen zur Vertretung des Schuldners im gerichtlichen Verfahren verbunden.“

Prognose: wird keine große praktische Bedeutung erlangen (Finanzierung?)

C. Insolvenzverfahren

I. Klarstellung bei Antragsunterlagen

- Nur Angaben aus den amtlichen Formularen können gefordert werden, § 305 Abs. 3, 5 InsO 2014.
- Fehlende Angaben können innerhalb eines Monate ergänzt werden, andernfalls gilt der Antrag als zurückgenommen.

II. Kostenstundung

1. Bewilligung (§ 4 a Abs. 1 S. 3 InsO 2014)

Nur noch der Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO 2014 (Konkursstraftat) ist bei der Entscheidung über die Kostenstundung zu berücksichtigen (a.A. der BGH mit seiner Rechtsprechung zum zweifelsfreien Vorliegen von Versagungsgründen, siehe BGH, Beschl. 16.12.2004, IX ZB 72/03).

2. Aufhebung (§ 4c Nr. 4 InsO 2014):

Verletzung der Erwerbsobliegenheit erfordert

- Beeinträchtigung der Befriedigung der Gläubiger und
- ein Verschulden des Schuldners

III. Aufhebung des Regelungskomplexes über das vereinfachte Insolvenzverfahren (§§ 312 – 314 InsO 2014)

Aber: Vorschriften sind nur teilweise endgültig entfallen. Einige Bestimmungen wurden in andere Normen (gegebenenfalls modifiziert) überführt.

Bsp.: Erweiterung der Rückschlagsperre auf drei Monate (§ 312) nunmehr in § 88 Abs. 2 InsO 2014
Nichtanwendbarkeit der Vorschriften über die Eigenverwaltung (§ 312 Abs. 1 S. 3 InsO) nunmehr in § 270 Abs. 1 S. 3 InsO 2014

Vereinfachungen gelten allgemein oder nach Entscheidung des Gerichts:

- Schriftliches Verfahren obligatorischer Regelfall (§ 5 Abs. 2 S. 1 InsO 2014)
- Verzicht auf Berichtstermin fakultativ (§ 29 Abs. 2 S. 2 InsO 2014)
- Insolvenzverwalter anstatt Treuhänder wird tätig (in der Wohlverhaltensperiode bleibt es aber beim Treuhänder!)
- Anfechtung ohne Einschränkung zulässig
- Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters
- Keine vereinfachte Verteilung mehr möglich
- Insolvenzplan möglich

IV. Eingangsentscheidung über Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung

§ 287a InsO 2014 Entscheidung des Insolvenzgerichts

(1) Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht durch Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 290, 297 bis 298 nicht vorliegen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2) Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn ...

Hintergrund der Neufassung: Kodifizierung der Sperrfristenrechtsprechung des BGH

RegE, Begründung BT (S. 27, 41)

„Die Eingangsentscheidung soll in diesen Fällen frühzeitig Rechtsklarheit herstellen und den Aufwand und die Kosten überflüssiger Insolvenzverfahren vermeiden.“

„Der Gesetzentwurf verfolgt das Anliegen, die unterschiedlichen Sperrfristen nach dem Unwertgehalt der ihnen zugrunde liegenden Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen zu harmonisieren.“

„Sperrfristen für anderweitige Fälle vorhergehenden Fehlverhaltens des Schuldners sind nicht vorzusehen.“

(a.A. im letzten Punkt der BGH, Beschl. v. 7.5.13, IX ZB 51/12)

Unzulässigkeit des Antrags

Eingangsentscheidung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 287a Abs. 2), Prüfung von Amts wegen, ob Sperrfrist eingreift:

- **Zehn Jahre: Erteilung** der Restschuldbefreiung
- **Fünf Jahre:** Versagung der Restschuldbefreiung nach **§ 297**
- **Drei Jahre:** Versagung der Restschuldbefreiung nach **§ 290** Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7, nach **§ 296** und nach **§ 297a** i.V.m. § 290 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7

V. Ausweitung der Erwerbsobliegenheit auf die gesamte Verfahrensdauer

Erwerbsobliegenheit gem. § 287 b InsO 2014

- ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens (= Beginn der Abtretungsfrist) bis Beendigung des Insolvenzverfahrens
- Gleichlauf mit Kostenstundungsfällen (§ 4 c Nr. 4 InsO 2014)

Erwerbsobliegenheit gem. § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO 2014

- Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist

VI. Abschaffung des Lohnabtretungsprivilegs (§ 114 InsO)

- kein zweijähriger Schutz bei (regelmäßig formularmäßig) vereinbarten **Lohnvorausabtretungen**
- Wegfall des zweijährigen **Aufrechnungsprivilegs**
- Wegfall der Privilegierung von Maßnahmen der **Einzelzwangsvollstreckung**, die noch einen Monat nach Eröffnung wirksam bleiben

RegE, Begründung BT, S.37

„Die Streichung des Absatzes 1 trägt zur Verbreiterung der Insolvenzmasse bei und erhöht die Verteilungsgerechtigkeit des Verfahrens. Sie fördert auch das Gelingen von außergerichtlichen Einigungen, welche bisweilen am Widerstand der durch die Verfügung begünstigten Gläubiger scheitern. Schließlich ist die Streichung auch mit Blick auf die geplante Verkürzung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens erforderlich.“

VII. Anwendbarkeit des Insolvenzplanverfahrens (*Streichung von § 312 Abs. 2 InsO*)

- Teil des **Insolvenzverfahrens**, zulässig von Eröffnung bis Schlusstermin
- **Vorlage** durch Insolvenzverwalter oder Schuldner, § 218 InsO
- **Zustimmung** der Mehrheit aller Gläubiger nötig, §§ 235 ff. InsO
- **Bestätigung** durch Insolvenzgericht, §§ 248 ff. InsO, dann: Aufhebung des Insolvenzverfahrens, § 258 InsO
- Plan kann auch ohne Zustimmung des **Schuldners** bestätigt werden, § 247 Abs. 2 InsO

BRat, Stellungnahme, S. 10:

*„Der Bundesrat bezweifelt jedoch, dass die Regelungen in Artikel 1 Nr. 36 bis 40 das mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgte Anliegen adäquat umsetzen können. Insbesondere sieht er in der Eröffnung des Insolvenzplanverfahrens auch für Verbraucher **keine schnelle und flexible Einigungsmöglichkeit für Schuldner und Gläubiger.**“*

„Die Anwendbarkeit des Insolvenzplanverfahrens wird vielmehr dazu führen, dass die im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren gleichrangig bewerteten Gläubiger im Zweifel einer Einigung nicht zustimmen werden, weil sie im Insolvenzplanverfahren ihre Gläubigerstellung stärken können. Die Quote der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungen, die in der Begründung des Gesetzentwurfs noch hervorgehoben worden ist, wird sinken.“

D. Restschuldbefreiung

- I. Überblick
- II. Einzelne Versagungsgründe
- III. Verkürzung der Abtretungsphase
- IV. Widerruf der Restschuldbefreiung
- V. Ausgenommene Forderungen
- VI. Asymmetrische Verfahren
- VII. Schuldnerverzeichnis

I. Überblick

Keine Trennung mehr zwischen dem eröffneten Insolvenzverfahren und der Laufzeit der Abtretungsfrist:

- Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 können noch nach dem Schlusstermin geltend gemacht werden (§ 297 a)
- Erwerbsobliegenheit gilt ab Eröffnung bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung (§§ 287b, 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO)
- Auch die Zeit zwischen Schlusstermin und Beendigung des Insolvenzverfahrens wird erfasst (§ 297 InsO)

• Insolvenzverfahren

Eröffnung	Schlusstermin	Aufhebung
-----------	---------------	-----------

• Restschuldbefreiungsverfahren

Beginn Abtretungsfrist	Ende Abtretungsfrist
------------------------	----------------------

• Kombiniertes Regelablauf

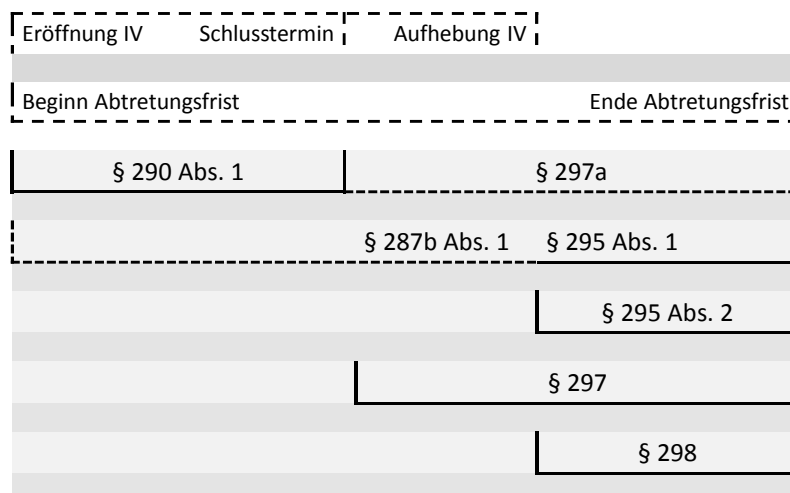
Eröffnung IV	Schlusstermin	Aufhebung IV
--------------	---------------	--------------

Beginn Abtretungsfrist	Ende Abtretungsfrist
------------------------	----------------------

II. Einzelne Versagungsgründe

RegE, Begründung BT S. 43

„Eine Vereinheitlichung der Versagungsgründe und eine Zusammenfassung der Pflichten und Obliegenheiten des Schuldners im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren über die Konsolidierung der Sperrfristen in § 287 Absatz 5 InsO-E und § 290 Nummern 2 bis 7 InsO-E hinaus war nicht vorzunehmen.“



Versagung der Restschuldbefreiung, § 290 Abs. 1

Nr. 1: **Konkursstraftat**

- **Erheblichkeitsschwelle:** nur Verurteilung ab 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von mind. drei Monaten und
- **Zeitliche Grenze:** in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag

Nr. 2: **Unwahre Angaben** um Kredit zu erhalten etc.: **unverändert**

Nr. 3: **Erteilte RSB** o. Versagung: **aufgehoben**

Nr. 4: **Vermögensverschwendung** etc.

- Erweiterung des Zeitraums auf die letzten drei Jahre

Kritik an der Neuregelung in § 290 Abs. 1 Nr. 4:

- Wirtschaftliche **Unvernunft** und persönlicher **Schicksalsschlag** innerhalb der Frist wird zur Gefahr für die Restschuldbefreiung, **Zufälligkeit** findet keine Berücksichtigung
- **Vertretenmüssen von Zahlungsunfähigkeit** findet über die Hintertür Eingang in das Verfahren.

Fazit: wesentliche Verschlechterung für den Schuldner!

- Nr. 5: Verletzung von **Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**
- **Ausweitung** vom Eröffnungsantrag bis zum Schlusstermin
- Nr. 6: unrichtige oder unvollständige **Angaben im Antrag**
- **Erweiterung** auf Erklärung zu den Sperrfristen, § 287 Abs. 1 S. 3
- Nr. 7: **Erwerbsobliegenheit**
- **Ergänzung** zur Einführung des § 287b InsO 2014

Geltendmachung der Versagungsgründe während des Verfahrens:

- Antrag kann **jederzeit schriftlich** bis zum Schlusstermin gestellt werden (Abs. 2 S. 1), Entscheidung erfolgt im Schlusstermin (Abs. 2 S. 2 i.V.m. S. 1)
- Anhörung aller Insolvenzgläubiger, § 287 Abs. 4

Versagung nach Schlusstermin, § 297a

- **Voraussetzungen:**
 - **Alle** im Katalog von § 290 Abs. 1 InsO-E enthaltenen **Versagungsgründe**
 - **Kenntnis** des antragstellenden Gläubigers erst **nach dem Schlusstermin**
- **Verfahren:**
 - **Überlegungsfrist:** Antrag dann innerhalb von sechs Monaten zu stellen
 - Versagungsgrund und Zeitpunkt der Kenntnis sind **glaubhaft** zu machen

Erwerbsobliegenheit, § 287b InsO 2014, § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO

- ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Gleichlauf mit Kostenstundungsfällen
- Geltendmachung
 - bis **Schlusstermin:** § 290 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2
 - bis zur **Beendigung** des IV: § 297a Abs. 1 i.V.m. § 290 Abs. 1 Nr. 7
 - bis zum **Ablauf der Abtretungsfrist:** § 296 Abs. 1

III. Verkürzung der Abtretungsphase

RegE, Begründung AT S. 21

„Mit diesem gestuften Konzept stellt der Gesetzentwurf einen differenzierten Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners an einem baldigen wirtschaftlichen Neuanfang („fresh start“) und den Interessen der Gläubiger an einer möglichst umfassenden Befriedigung ihrer Forderungen her.“

§ 300: Entscheidung über die Restschuldbefreiung

*(1) Das Insolvenzgericht entscheidet nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Insolvenzverwalters oder Treuhänders und des Schuldners durch Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn die Abtretungsfrist ohne vorzeitige Beendigung verstrichen ist. Hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtigt, entscheidet das Gericht **auf seinen Antrag**,*

1. wenn im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder wenn die Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt sind und der Schuldner die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtigt hat,

*2. wenn **drei Jahre** der Abtretungsfrist verstrichen sind und dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35 Prozent ermöglicht oder*

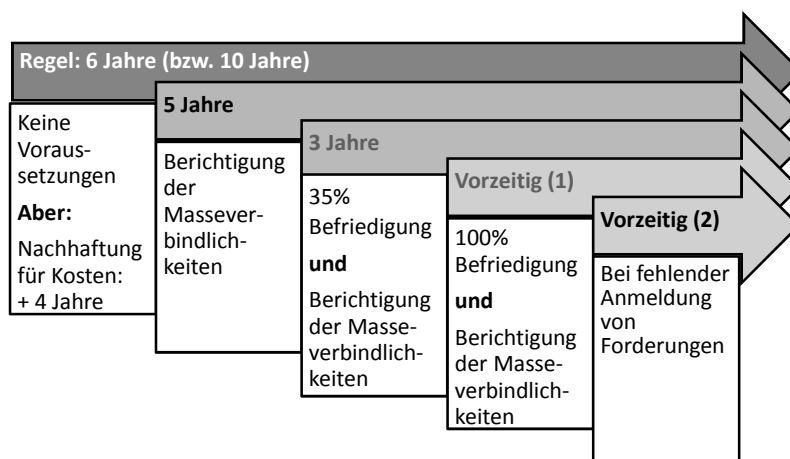
*3. wenn **fünf Jahre** Abtretungsfrist verstrichen sind. Satz 1 gilt entsprechend. Eine Forderung wird bei der Ermittlung des Prozentsatzes nach Satz 2 Nr. 2 berücksichtigt, wenn sie in das Schlussverzeichnis aufgenommen wurde. Fehlt ein Schlussverzeichnis, so wird eine Forderung berücksichtigt, die als festgestellt gilt oder deren Gläubiger entsprechend § 189 Absatz 1 Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Rechtsstreit aufgenommen hat.*

B. Restschuldbefreiungsverfahren

§ 300: Entscheidung über die Restschuldbefreiung

(2) In den Fällen von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist der Antrag nur zulässig, wenn Angaben gemacht werden über die Herkunft der Mittel, die an den Treuhänder geflossen sind und die über die Beträge hinausgehen, die von der Abtretungserklärung erfasst sind. Der Schuldner hat zu erklären, dass die Angaben nach Satz 1 richtig und vollständig sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 ist vom Schuldner glaubhaft zu machen.

D. Restschuldbefreiung



D. Restschuldbefreiung

RegE, Begründung BT, S. 48 f.

„Mit der vorgeschlagenen Nummer 1 des Absatzes 1 Satz 2 werden die in der Rechtsprechung entwickelten Fälle der Unverhältnismäßigkeit der Durchführung des Restschuldbefreiungsverfahrens erfasst. Bislang wird auch ohne Zustimmung der Gläubiger in Analogie zu § 299 InsO vorzeitig eine Restschuldbefreiung erteilt, wenn kein Gläubiger im Insolvenzverfahren eine Forderung angemeldet hat (BGH, ...) oder wenn alle Gläubiger befriedigt werden (BGH, ...).“

D. Restschuldbefreiung

RegE, Begründung, BT, S. 49

*„Voraussetzung für die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung nach drei Jahren ist, dass der Schuldner diese beim Insolvenzgericht beantragt und innerhalb von drei Jahren eine Mindestbefriedigungsquote von ~~25 Prozent~~ (nunmehr: **35 Prozent**) erzielt hat. Dem Schuldner soll mit dieser Regelung ein deutlicher Anreiz geboten werden, erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um seine Schulden abzubauen.“*

D. Restschuldbefreiung

- Berechnung der Mindestbefriedigungsquote erfolgt für **jede Forderung** getrennt, § 300 Abs. 1 S. 4 InsO-E
- Bei Ermittlung der Quote ist auf das **Schlussverzeichnis** abzustellen
- Dort enthaltener **Wert der Forderung** ist Ausgangspunkt
- Berichtigung der Verfahrenskosten durch den Schuldner (begleicht der Schuldner selbst die Kosten?)

SFZ Mainz

Folie Nr. 37

D. Restschuldbefreiung

Hinweise zur Mindestbefriedigungsquote

- Gebühren für den Insolvenzverwalter sind im Verfahren deutlich (!) höher als in der Wohlverhaltensperiode – „ein Schelm, wer dabei Übles denkt“
- Sind die zu berichtigenden Kosten kalkulierbar?
- Was ist mit angefochtenen Zahlungen?

SFZ Mainz

Folie Nr. 38

RegE, Begründung, BT, S. 50

„Schließlich sieht der Entwurf in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 eine vorzeitige Beendigung des Restschuldbefreiungsverfahrens vor, wenn der Schuldner innerhalb von fünf Jahren zumindest seine Verfahrenskosten begleicht. Hierdurch soll dem Schuldner, der die Mindestbefriedigungsquote verfehlt, ein weiterer Anreiz gesetzt werden, das Verfahren durchzustehen und durch eigene Bemühungen zu einem vorzeitigen Ende zu bringen.“

Positive Aspekte der Verkürzung der Treuhandphase

- **Ansatz** begrüßenswert, neues Schuldnerbild
- Verkürzung bei **Kostendeckung** nach 5 Jahren spart Nachhaftung, Entlastung der Staatskasse
- Vorzeitige Restschuldbefreiung: **Kodifikation** der Rechtsprechung

Negative Aspekte der Verkürzung der Treuhandphase

- Widerspruch zu **Pfändungsfreigrenzen**
- **Missbrauchspotential**: geplante Insolvenz
- Höhe der Quote **verfassungsrechtlich** nicht vorgegeben, „Bestrafung“ des mittellosen Schuldners
- Begleichung der Schulden durch Dritte stellt keine **überobligationsmäßige** Leistung dar, Schuldner mit vermögender Verwandtschaft wird begünstigt
- **Vor allem**: Kaum realisierbar, **realitätsfremd**

IV. Widerruf der Restschuldbefreiung

- vorsätzliche **Obliegenheitsverletzung** bei *erheblicher* Beeinträchtigung der Befriedigung der Gläubiger (§ 303 Abs. 1 Nr. 1 InsO 2014)
- Verurteilung nach den in § 297 Abs. 1 InsO-E genannten **Straftaten** innerhalb der letzten fünf Jahre oder nach dem Schlusstermin, wenn die Straftat bis zum Ablauf der Laufzeit der Abtretungserklärung begangen wurde (§ 303 Abs. 1 Nr. 2 InsO 2014)
- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von **Auskunfts- und Mitwirkungspflichten** (§ 303 Abs. 1 Nr. 3 InsO 2014).

Fristenregelung:

- § 303 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InsO 2014:
Nur innerhalb eines Jahres nach
Rechtskraft der Entscheidung über die
Restschuldbefreiung
- § 303 Abs. 1 Nr. 3 InsO 2014:
Nur innerhalb eines halben Jahres nach
Aufhebung des Insolvenzverfahrens

V. Ausweitung der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen

- Verbindlichkeiten aus rückständigem **Unterhalt**, der vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt wurde (§ 302 Nr. 1 Alt. 2 InsO 2014)
- Verbindlichkeiten aus **Steuerstraftaten** (§ 370 AO: Steuerhinterziehung; § 373 AO: Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel), bei rechtskräftiger Verurteilung (§ 302 Abs. 1 Alt. 3 InsO 2014)

VI. Asymmetrische Verfahren

Situation: Abtretungsfrist ist abgelaufen,
Insolvenzverfahren aber noch nicht beendet

Folgen:

- **Insolvenzbeschlagn** für den Neuerwerb **entfällt**
- **Neuerwerb** steht dem Schuldner zu, bspw.
 - Einkünfte, die von der Abtretung erfasst waren
 - Erbschaften
 - Schenkungen

Schicksal des Neuerwerbs

- Insolvenzverwalter hat Neuerwerb
 - treuhänderisch in **Verwahrung** zu nehmen (§ 300a Abs. 2 S. 1 InsO 2014),
 - nach Erteilung der RSB an Schuldner **herauszugeben** (§ 300a Abs. 2 S. 2 InsO 2014)
- **Vergütung** der treuhänderischen Verwaltung erfolgt durch Schuldner (§ 300a Abs. 3 S. 1 InsO 2014), 5% des Wertes des Neuerwerbs (§ 300 Abs. 3 S. 2 InsO 2014 i.V.m. § 293 InsO, § 14 Abs. 2 InsVV)

Ausnahme

- Neuerwerb, der auf **Tätigkeit des Insolvenzverwalters** beruht, dieser steht der Masse zu (§ 300a Abs. 1 S. 2 InsO 2014)
- **Vollstreckung** von Insolvenzgläubigern in treuhänderisch verwalteten Neuerwerb vor Erteilung der RSB möglich (§ 300a Abs. 2 S. 2 InsO 2014)

VII. Eintragung von Versagung und Widerruf der Restschuldbefreiung im Schuldnerverzeichnis (§ 303 a InsO 2014)

Funktion: redlicher Geschäftsverkehr soll die Möglichkeit erhalten, sich bereits im Vorfeld und mit vertretbarem Aufwand über die Kreditwürdigkeit eines Geschäftspartners zu erkundigen

Insolvenzgerichte können sich von Amts wegen Kenntnisse verschaffen, die für Entscheidung über die Stundung der Verfahrenskosten und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung maßgeblich sind

E. Kündigungsausschluss bei Wohnungsgenossenschaften

- Verwalter hat Kündigungsrecht (§ 66a GenG)
- Kündigung ausgeschlossen (§ 67c Abs.1 GenG), wenn
 - die Mitgliedschaft in der Genossenschaft
Voraussetzung für die Nutzung der Wohnung ist **und**
 - das Geschäftsguthaben maximal das Vierfache des auf den Monat entfallenden Nutzungsentgelts exkl. Betriebskosten oder max. 2000 Euro beträgt
- Kündigung auch ausgeschlossen (§ 67c Abs.2 GenG), wenn Kündigung einzelner Anteile zulässig

Symposium zur Reform der Verbraucherentschuldung

am 07. Februar 2014 an der Universität Mainz

Referenten:

Richter am Amtsgericht Andreas Schmidt, Hamburg

Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund

Richter am Amtsgericht a.D. Guido Stephan, Darmstadt

Teilnehmerzahl begrenzt

Ausschreibung demnächst auf www.sfz.uni-mainz.de